

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Fünfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)*

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 92) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden die Absätze 3 bis 9.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden das Semikolon und die Wörter „im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3“ gestrichen.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden das Semikolon und die Wörter „im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3“ gestrichen.
 - f) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 2 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
 - g) In Absatz 6 Satz 2 werden die Angabe „Absätzen 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt und die Wörter „oder im Außenbereich“ gestrichen.
 - h) In Absatz 8 wird die Angabe „Absätzen 1, 2, 4 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
 - i) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 7 werden nach dem Wort „Fußpflege“ ein Semikolon und die Wörter „ab dem 1. März 2021 auch Friseurdienstleistungen“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 9“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Spätestens ab“ durch die Wörter „Das Personal muss bei“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „unter 35“ ersetzt, nach der Angabe „Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „muss das Personal“ gestrichen sowie nach dem Wort „mindestens“ die Wörter „zweimal und ab einem Risikowert von 35 mindestens“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 7“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Spätestens ab einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt oder im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern darf jede“ durch das Wort „Jede“ ersetzt und nach dem Wort „Person“ das Wort „darf“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 9“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „bei ihr keine mit COVID-19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Coronavirus SARS-CoV-2 ist.“ eingefügt und die bisherigen Nummern 1 und 2 gestrichen.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 8 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 6 Absatz 2“ die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden das Wort „Mund-Nase-Bedeckung“ durch die Wörter „FFP2- beziehungsweise FFP3-Maske“ ersetzt und nach dem Wort „tragen“ das Wort „können“ gestrichen.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
7. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „28. Februar 2021“ durch die Angabe „14. März 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 18. Februar 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**